

Inhalt

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsbestandteile.....	1
§ 2 Anmeldung, Vertragsschluss	1
§ 3 Durchführung der Veranstaltung und Leistungen	2
§ 4 Preise und Zahlung	2
§ 5 Vertragliches Rücktrittsrecht, Abmeldung und Stornierung	3
§ 6 Absage der Veranstaltung, Höhere Gewalt	3
§ 7 Haftung	4
§ 8 Urheber- und andere Rechte	4
§ 9 Hausrecht des Veranstalters	5
§ 10 Widerrufsrecht für Verbraucher	5
§ 11 Online-Streitschlichtung und Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 VSBG	5
§ 12 Information zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO	5
§ 13 Gerichtsstand, geltendes Recht, sonstige Bestimmungen.....	5
§ 14 Schriftform	6
§ 15 Salvatorische Klausel	6

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsbestandteile

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung „Schulsportsymposium“ („Veranstaltung“), welche von dem Arbeitsbereich Sportdidaktik unter der Projektleitung von Prof. Dr. Judith Frohn der Bergischen Universität Wuppertal, Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal („Veranstalter“) angeboten und durchgeführt werden.
- (2) Diese AGB gelten bezüglich der Veranstaltung ausschließlich, sofern und soweit sie nicht durch ausdrückliche Individualvereinbarung mindestens in der gemäß § 14 dieser AGB vorgegebenen Form abgeändert werden.

- (3) Entgegenstehenden, ergänzenden oder gleichlautenden Geschäfts- oder sonstigen Bedingungen der Anmeldenden bzw. Teilnehmenden wird widersprochen und haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter den Widerspruch im Einzelfall trotz Leistungserbringung nicht nochmals wiederholt oder in Kenntnis entgegenstehender Geschäfts- oder sonstiger Bedingungen der Anmeldenden bzw. Teilnehmenden Leistungen erbringt.

§ 2 Anmeldung, Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt elektronisch über die <https://indico.uni-wuppertal.de/> (im Folgenden „Veranstaltungsseite“).
- (2) Anmeldungen zu der Veranstaltung sind bis zum auf der Veranstaltungsseite genannten Kalendertag möglich.
- (3) Der Veranstalter gibt mit den auf der Veranstaltungsseite gemachten Angaben noch kein rechtlich bindendes Angebot zur Teilnahme an der Veranstaltung ab (invitatio ad offerendum). Der Anmeldende gibt sein rechtlich verbindliches Angebot für den Abschluss eines Vertrages bezüglich der Teilnahme an der Veranstaltung ab, indem er den Anmeldevorgang (d.h. auf der Veranstaltungsseite eine Veranstaltung bucht) gegenüber dem Veranstalter abschließt.
- (4) Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt mit Zugang einer automatischen elektronischen Anmeldebestätigung über die Veranstaltungsseite zustande („Teilnahmebestätigung“). Im Anschluss wird an die Teilnehmenden eine Rechnung über die Teilnahmegebühr im PDF-Format per E-Mail verschickt. Die wirksame Annahme des Angebots des Anmeldenden setzt voraus, dass der Anmeldende in der Bestellmaske alle erforderlichen Felder ausgefüllt (jeweils durch „*“ gekennzeichnet) und diese AGB akzeptiert hat. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch.
- (5) Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, wird der Veranstalter die Anmeldenden darüber zu einem

angemessenen Zeitpunkt vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail informieren.

§ 3 Durchführung der Veranstaltung und Leistungen

- (1) Leistungsgegenstand ist die Teilnahme an der vom Veranstalter organisierten Veranstaltung.
- (2) Sofern und soweit Verpflegung der Teilnehmenden mit Getränken und Speisen angeboten werden, besteht kein Anspruch auf Teilhabe an einer vollumfänglichen Verpflegung.
- (3) Anreise und Übernachtung sind im Veranstaltungsangebot nicht enthalten, es sei denn, Leistungen dieser Art sind in der Veranstaltungsbeschreibung ausdrücklich aufgeführt.
- (4) Nehmen Teilnehmende ordnungsgemäß angebotene Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so entsteht kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung des Teilnahmebeitrags. § 5 Abs. 1 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ausgestaltung der Veranstaltung sowie die Auswahl der Person/en der Dozierenden bestimmt der Veranstalter.
- (6) Der Umfang der vertraglichen Leistungen im Rahmen der Veranstaltung ergibt sich aus den Angaben auf der Veranstaltungsseite, den Anmeldeformularen und der Rechnung des Veranstalters.
- (7) Abweichungen und Änderungen von den Angaben zu der Veranstaltung sind vor und nach Zugang der Teilnahmebestätigung zulässig, soweit die Abweichung oder Änderung unter der Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmenden zumutbar ist. Zumutbar ist eine Abweichung oder Änderung insbesondere, wenn statt der ursprünglich benannten Referierenden ein*e andere*r Referent*in fachlich zu den benannten Themen oder zu eng verwandten Themen informieren kann. Eine Änderung der Räumlichkeiten ist zumutbar, wenn die Verlagerung innerhalb eines Umkreises von fünf (5) Kilometern um den ursprünglichen Veranstaltungsort stattfindet. Der Veranstalter wird die Teilnehmenden bei leistungsrelevanten Abweichungen oder

Änderungen unverzüglich nach Erlangung eigener Kenntnis elektronisch per E-Mail informieren.

- (8) Die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung wird vom Veranstalter nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der Leistungsbeschreibung oder vom Veranstalter zugesichert.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Der in der Teilnahmebestätigung genannte Preis ist der Endpreis und gegenüber den Teilnehmenden verbindlich.
- (2) Alle ausgewiesenen Preise enthalten soweit erforderlich die fällige Umsatzsteuer und Abgaben.
- (3) Die Zahlung erfolgt über die jeweils auf der Veranstaltungsseite angegebenen Wege. Sämtliche Preise sind unverzüglich bei Vertragsschluss, spätestens aber zum auf der Veranstaltungsseite kommunizierten Termin fällig und zahlbar. Zur Wahrung der Frist ist der Geldeingang auf dem in der Rechnung angegebene Konto des Veranstalters unter Angabe des in der Rechnung angegebenen Verwendungszwecks entscheidend.
- (4) Sollte eine Zahlung rückbelastet werden (z.B. wegen fehlender Deckung des bei der Bestellung angegebenen Kontos), haben die Teilnehmenden dem Veranstalter jeglichen Schaden bzw. jegliche Aufwendung zu ersetzen, der/die aus der Rückbelastung entstehen.
- (5) Im Falle der Rückbelastung ist der Veranstalter berechtigt, mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter wird den Rücktritt in elektronischer Form gegenüber den Teilnehmenden erklären. Die Teilnehmenden verlieren damit ihren Anspruch auf Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters gegen die Teilnehmenden werden dadurch nicht berührt.
- (6) Sind die Teilnehmenden mit der Zahlung des Teilnahmepreises im Verzug, so ist der Veranstalter berechtigt, Zinsen in Höhe von

5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 5 Abmeldung und Stornierung

- (1) Eine Stornierung ist den Teilnehmenden ausschließlich bis 28 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR des gezahlten Teilnahmepreises in Textform per E-Mail an sportdidaktik@uni-wuppertal.de möglich. Im Falle der form- und fristgerechten Stornierung wird den Teilnehmenden mithin nur der Teilnahmepreis abzüglich der 5,00 EUR Bearbeitungsentgelt erstattet. Sofern die Teilnehmenden bei form- und fristgerechter Stornierung noch keinen oder nur einen anteiligen Teilnahmepreis gezahlt haben, bleibt der Teilnahmepreis in Höhe von bis zu 5,00 EUR des Teilnahmepreises fällig und zahlbar. Bei einer nicht form- und fristgerechten Stornierung durch die Teilnehmenden bleibt der volle Teilnahmepreis fällig und zahlbar.
- (2) Ein über § 5 Abs. 1 hinausgehendes vertragliches Rücktritts- und/oder Stornierungsrecht steht den Teilnehmenden nicht zu.
- (3) Steht den Teilnehmenden ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu und möchten die Teilnehmenden von diesem Gebrauch machen, so haben sie ihren Rücktritt vom Vertrag schriftlich oder in Textform (per E-Mail an die Tagungskoordination sportdidaktik@uni-wuppertal.de, Brief) gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung beim Veranstalter.
- (4) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eines Kündigungsrechts nach §§ 626, 627 BGB oder eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nach §§ 323, 324 BGB vorliegen, bleiben diese unberührt.

§ 6 Absage der Veranstaltung, Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das der

Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich aber nicht abschließend Feuerschäden, Überschwemmungen, Pandemien und deren Folgen (beispielsweise aufgrund des COVID-19-Virus und einer Erkrankung zentraler Mitarbeiter*innen daran), Epidemien, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Anordnungen und/oder Verfügungen. Bis zum Beweis des Gegenteils durch die Teilnehmenden wird vermutet, dass das Eintreten von Höherer Gewalt den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Der Veranstalter, der sich mit Erfolg auf Höhere Gewalt beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jeder anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die im vorherigen Satz dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung des Veranstalters verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Teilnehmenden dasjenige, was die Teilnehmenden kraft des Vertrags berechtigterweise erwarten durften in erheblichem Maße entzogen wird, insbesondere wenn das Hindernis die gesamte Dauer der Veranstaltung betrifft, so hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag mindestens in Textform der anderen Vertragspartei gegenüber innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen.

- (2) Der Veranstalter, der sich mit Erfolg auf Höhere Gewalt beruft, ist insbesondere berechtigt, die Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung den jeweiligen Auswirkungen durch die Höhere Gewalt entsprechend anzupassen und abzuändern. Insbesondere ist der

Veranstalter berechtigt, eine in Präsenz stattfindende Veranstaltung teilweise oder im Ganzen als Online-Veranstaltung durchzuführen. Die Teilnehmenden werden über diese Entscheidungen unverzüglich informiert. Etwaige ersparte Aufwendungen des Veranstalters verrechnet der Veranstalter auf die Teilnahmebeiträge verhältnismäßig und gewährt den Teilnehmenden eine Rückerstattung. Für diese Rückzahlung verwendet der Veranstalter dasselbe Zahlungsmittel, das die Teilnehmenden bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit den Teilnehmenden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

- (3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung mindestens 5 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn wegen zu geringer Nachfrage ganz oder teilweise abzusagen.
- (4) Schadenersatzansprüche der Teilnehmenden wegen vergeblicher Aufwendungen (z.B. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) aufgrund der Absage der Veranstaltung gemäß diesem § 6 sind vorbehaltlich § 7 dieser AGB ausgeschlossen.
- (5) Der Veranstalter wird die Absage oder Teilabsage frühzeitig per E-Mail bekannt geben. Mit der Absage entfällt die Zahlungsverpflichtung in Höhe des entsprechend von der Absage betroffenen Zeitraums. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei einer Veranstaltung von fünf (5) Kalendertagen und einer entsprechenden Teilabsage über zwei (2) Kalendertage, die Zahlungsverpflichtung um 2/5 entfällt. Bereits gezahlte Teilnahmeentgelte werden in entsprechender Höhe erstattet. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind vorbehaltlich § 7 dieser AGB ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

- (1) Für den Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung besteht kein gesetzliches Mängelhaftungsrecht.
- (2) Der Veranstalter haftet ausschließlich für Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden bei Nichteinhaltung einer gegebenen Garantie. Darüber hinaus haftet der Veranstalter begrenzt auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern und soweit dieser auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ihn oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben davon unberührt.

- (3) Die Beschränkungen dieses § 7 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters, wenn Ansprüche gegen diese geltend gemacht werden.

§ 8 Urheber- und andere Rechte

- (1) Alle Vorträge und zur Verfügung gestellten Veranstaltungsunterlagen, gleich ob körperlich oder unkörperlich zur Verfügung gestellt, sind urheberrechtlich geschützte Werke und dürfen ausschließlich für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Das Urheberrecht des Verfassers bleibt unberührt. Nutzungsrechte werden nur durch ausdrückliche schriftliche (§ 126 BGB) Nutzungsrechtseinräumung übertragen. Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Verarbeitung, öffentliche Wiedergabe jeglicher Art oder sonstige Verwertungsarten, die über Satz 1 hinausgehen, sind nicht gestattet und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und des Urheberrechteinhabers.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Ausgabe oder Übersendung von Vorträgen und Veranstaltungsunterlagen besteht nicht.
- (3) Ton-, Bild-, Videoaufzeichnungen und Beschreibungen von den Veranstaltungsergebnissen (insbesondere den präsentierten Fortbildungsinhalten) im Ganzen oder in Teilen sind nicht gestattet.

§ 9 Hausrecht des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter übt auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten die für die Veranstaltung genutzt werden, das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Hausverweise und –verbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen der Ausübung des Hausrechts zu ergreifen. Dies beinhaltet insbesondere, dass Teilnehmende von der Veranstaltung verwiesen werden, wenn sie die Veranstaltung durch Handlungen oder Unterlassen von erforderlichen angeordneten Handlungen stören, andere Teilnehmende oder sonstige Personen belästigen sowie in sonstiger erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen haben. Ein wiederholter Verstoß ist bereits bei zweimaligen Störungen anzunehmen. Der Zutritt kann auch dann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass die Teilnehmenden die Veranstaltung stören oder andere Teilnehmende oder sonstige Personen belästigen werden. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (2) Technische Geräte, insbesondere Mobilfunkgeräte, (Tablet) Computer und Uhren mit akustischen Signalen sind während der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen lautlos bzw. auszuschalten.
- (3) Das Rauchen ist in den Veranstaltungsräumen untersagt und auf den Außenflächen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- (4) Den Anweisungen des Personals des Veranstalters und der von ihm beauftragten Dritten ist unverzüglich und auf erste Aufforderung Folge zu leisten.

§ 10 Kein Widerrufsrecht für Verbraucher

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht für die vertragsgegenständliche Veranstaltung kein Widerrufsrecht, da durch den Vertragsabschluss zur Teilnahme an der Veranstaltung die Erbringung der Leistung zu einem spezifischen Termin vereinbart ist.

§ 11 Online-Streitschlichtung und Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 VSBG

Der Veranstalter (Bergische Universität Wuppertal) ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

§ 12 Information zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Unsere E-Mail-Adresse lautet: sportdidaktik@uni-wuppertal.de

§ 13 Gerichtsstand, geltendes Recht, sonstige Bestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts und der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit die Vertragsparteien Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und/oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, Wuppertal, Deutschland als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Klage gegen eine

Vertragspartei auch an deren allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Teilnehmenden aus diesem Vertrag auf Dritte, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 14 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern und soweit in diesen AGB keine abweichenden Formvorschriften vorgegeben sind. Dies gilt auch für ein Abweichen oder Abändern dieses Schriftformerfordernisses selbst.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der in Bezug genommenen Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ist die unwirksame oder undurchführbare Regelung von einem anderen wirksamen Teil dieser Regelung textlich abgrenzbar, so dass der wirksame Teil unter Streichung des unwirksamen Teils aus sich heraus verständlich bleibt, so bleibt dieser wirksame Teil aufrechterhalten, es sei denn, dies führt aufgrund der Unwirksamkeit des anderen Teils zu einem dem verfolgten Zweck widersprechenden Inhalt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

- - -